

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze und Verordnungen

Antliche Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 9. März 1912.

Nr. 12.

Inhalt: Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Z.-V. — Zollstation Niawangi. — Frachtvergütung für Kissenji. — Bekanntmachung der Kaiserlichen Bergbehörde. — Dienstreise des stellvertretenden Gouverneurs. — Vorsteher der selbständigen Bezirksnebenstelle Bismarckburg.

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung vom 13. Juli 1903 werden die Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Verordnung vom 4. Dezember 1903 (Amtlicher Anzeiger Nr. 30/1903) folgendermassen abgeändert:

Im § 1 Ziffer II ist zwischen Schirati und Muansa einzuschalten: „Niawangi.“

Der § 9. B. Ziffer 2 lautet in Zukunft:

Die Zollstation Schirati, Niawangi und Bukoba.

Der letzte Absatz des § 9. B. erhält nachstehende Fassung:

Der Wirkungsbereich des Hauptzollamts Muansa erstreckt sich auf den gesamten deutschen Teil des Viktoria Nyansa-Sees und auf die Grenzgebiete der Verwaltungsbezirke Schirati und Bukoba mit der Massgabe, dass die gleichnamigen Zollstationen dieser Bezirke sowie die Zollstation Niawangi dem Hauptzollamt Muansa dienstlich unterstellt sind.

Diese Abänderungen treten am 1. Mai 1912 in Kraft

Daressalam, den 1. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung:

Methner.

J. No. 27801/II. IV.

Bekanntmachung.

Die im östlichen Teile des Viktoriasees südlich von Schirati gelegene Marabucht wird vom 1. Mai d. Js. ab für den direkten Auslandsverkehr geöffnet.

Die zollamtliche Abfertigung zur Ausfuhr und Einfuhr findet in dem am Südufer der Marabucht gelegenen Orte Niawangi statt.

Die Zollstation Niawangi hat die Befugnis zur zollamtlichen Behandlung von Gegenständen jeder Art und Menge.

Daressalam, den 1. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung:

Methner.

J. No. 27801/II. IV.

Verfügung.

Die Frachtvergütung für Kissenji beträgt vom 1. April 1911 ab 30 Rupie (Vergl. Runderlass vom 26. Januar 1904 Seite 14 des Nachtrags II L. G.).

Daressalam, den 1. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung

Methner.

J. No. 2786/12 XI.

Bekanntmachung.

Die Deutschostafrikanische Plantagen- und Bergbaugesellschaft m. b. H., in Bonn, vertreten durch H. Halfmann in Morogoro hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 413 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Chilugulu“ führen. Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft des Jumben Somba am Südostabhange des Chilugulu-Berges in der Nähe des Dorfes Madole. An der östlichen Längsseite des Feldes fliesst in 200 m Entfernung der Gebirgsbach Chitemera vorbei; an der Westseite der Dolebach; an der Südseite führt der Eingeborenenpfad von Madole nach Mbakana entlang. Die Längsrichtung des Feldes streicht von Südwesten nach Nordosten. Die Längsseiten messen 800 × 400 m. Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen werden.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, dieses Recht bis spätestens am 10. April 1912 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 28. Februar 1912.

Kaiserliche Bergbehörde:

H u m a n n.

J. No. 4990/12 IX.

Bekanntmachung.

Ich trete am Dienstag den 5. März eine mehrtägige Dienstreise nach Morogoro und Kilossa an.

Während meiner Abwesenheit wird der Regierungsrat und Referent Herrmann die Geschäfte nach Anordnung

des Erlasses des Reichskolonialamts vom 22. Dezember 1911 No. 2164 führen.

Daressalam, den 4. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

M e t h n e r.

J. No. 5576/12. II.

Bekanntmachung.

Der Vorsteher der selbständigen Bezirksnebenstelle Bismarckburg ist für den Bezirk dieser Nebenstelle bis auf weiteres als Bezirksamtmann im Sinne der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. März 1908, anzusehen.

Daressalam, den 4. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

M e t h n e r

J. Nr. 4973/12. II J.